



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 44 (S. 582-583)**  
Titel **Gesetz über die Änderung des  
Lehrerbesoldungsgesetzes**  
Ordnungsnummer  
Datum 24.09.1972

### **[S. 582] Art. I**

Das Gesetz über die Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-, Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer (Lehrerbesoldungsgesetz) vom 3. Juli 1949 wird wie folgt geändert:

### **II. Austritt aus dem Schuldienst, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenfürsorge**

§ 13. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Bestimmungen über den Rücktritt der Lehrer.

Die Lehrer sind dem Gesetz über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung des Staatspersonals unter // [S. 583] stellt. Staat und Gemeinde als Arbeitgeber bringen die Prämien im Verhältnis ihrer Anteile am Grundgehalt auf. Der Regierungsrat kann für die Lehrer besondere Vollziehungsbestimmungen erlassen. Diese bedürfen der Genehmigung durch den Kantonsrat.

§ 19 wird aufgehoben.

Rücktritt, Alters-,  
Invaliditäts- und  
Hinterbliebenen-  
versicherung

### **Art. II**

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die §§ 311 und 312 des Gesetzes über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich vom 23. Dezember 1859 aufgehoben.

### **Art. III**

Dieses Gesetz tritt, sofern die Stimmberechtigten es annehmen, nach der amtlichen Veröffentlichung des Kantonsratsbeschlusses über die Erhaltung auf den vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme in die Zusammenstellung der Kanzlei des  
Kantonsrates über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung  
vom 24. September 1972,  
wonach sich ergibt:



Zahl der Stimmberechtigten	646834
Eingegangene Stimmzettel	326321
Annehmende Stimmen	224418
Verwerfende Stimmen	68201
Ungültige Stimmen	36
Leere Stimmen	33666

beschliesst:

Die Referendums Vorlage «Gesetz über die Änderung des  
Lehrerbesoldungsgesetzes» wird als vom Volke angenommen  
erklärt.

Zürich, den 30. Oktober 1972.

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

W. Leutenegger

Der Sekretär:

R. Widmer

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.06.2015]